



Betreuungsvertrag

zwischen der

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zirndorf, Pfarrhof 1, 90513 Zirndorf

(Name und Anschrift des Rechtsträgers)

vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Lennert (im Folgenden Träger genannt)

und Frau/Herrn _____
(Name/n des/der Personensorgeberechtigten)

und Frau/Herrn _____
(Name/n des/der Personensorgeberechtigten)

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes

(Name, Vorname des Kindes)

in der Kindertageseinrichtung

Kindergarten der Kita „Sternschnuppe“, Geisleithenstraße 40, 90513 Zirndorf

1. Daten des Kindes

Geburtstag: _____ Geburtsort: *) _____ Geschlecht: m w d

Religion/Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Welche Sprache(n) spricht das Kind? *) _____

Beide bzw. der alleinerziehungsberechtigte **Elternteil** (nicht Personensorgeberechtigte) sind/ist nichtdeutschsprachiger Herkunft. Der Nachweis für eine Förderung mit dem Gewichtungsfaktor 1,3 wurde in Anlage 17 dokumentiert.

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35 SGB VIII? Nein.
 Ja. Eingliederungshilfebescheid liegt vor.

Art der Behinderung: _____

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? *)

(z.B. chron. Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe):

*) freiwillige Angaben

2. Daten der Personensorgeberechtigten

	1. Personensorgeberechtigter	2. Personensorgeberechtigter
Name:	_____	_____
Vorname:	_____	_____
Staatsangehörigkeit:	_____	_____
Postleitzahl/Wohnort:	_____	_____
Straße/Hausnummer:	_____	_____
gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
geb. am: *)	_____	_____
Religion/Konfession: *)	_____	_____
Beruf/Arbeitsstelle: *)	_____	_____
Telefonnummer:	_____	_____
Telefon: **)	_____	_____
E-Mail: *)	_____	_____

Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes befindet sich nicht bei den Personensorgeberechtigten, sondern an folgender Anschrift:

**) Die Angaben zu mehreren Telefonnummern und zur E-Mail Adresse sollen Ihre Erreichbarkeit für den Notfall sichern.

*) freiwillige Angaben

3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

3.1 Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9b Absatz 2 BayKiBiG)

- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.
- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

3.2 Nachweis über ärztliche Impfschutz-Beratung nach § 34 Abs.10a Infektionsschutzgesetz (IfSchG) (nur bei **Erstaufnahme** in eine Kita erforderlich)

- Der schriftliche Nachweis über eine zeitnah erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde vorgelegt. Wurde der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorgelegt, ist damit auch der Nachweis über eine ärztliche Impfschutz-Beratung erbracht.
- Der Nachweis der o.g. Impfberatung wurde noch nicht vorgelegt. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die Einrichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSchG verpflichtet ist, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu informieren, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in der Einrichtung kein Nachweis der o.g. Impfberatung vorgelegt wird. Dabei werden der Name des betroffenen Kindes sowie die Namen und Anschriften der Personensorgeberechtigten an das Gesundheitsamt übermittelt.

3.3 Weitere Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten:

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten:

- Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.
- Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt.
- Dies sind insbesondere:
 - Änderung des Wohnsitzes und der Anschrift. Sollte wegen Nichtbekanntgabe oder nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer neuen Anschrift der Einrichtung die öffentliche Förderung versagt oder gekürzt werden, so ist der Träger berechtigt, die entgangene Förderung als Schadensersatz bei den Personensorgeberechtigten geltend zu machen.
 - Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG oder im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 33 BayKiBiG).

4. Vertragsdauer

4.1 Das Kind wird ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen.

4.2 Der Vertrag endet spätestens, ohne es einer Kündigung bedarf:

zum 31. August nach Vollendung des 3. Lebensjahres (z.B. bei Krippen)

(Hinweis: Bei Kindern, die im September geboren sind, ist eventuell aus förderrechtlichen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich)

zum 31. August im Jahr der Einschulung (z. B. Kindergarten)

zum 31. August nach Vollendung der 4. Grundschulklasse (z. B. Hort)

zum _____ (Datum eintragen)

Davon unberührt gelten die Regelungen zur Kündigung gemäß der Ordnung der Kindertageseinrichtung.

5. Beiträge der Personensorgeberechtigten

5.1 Die monatlichen Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß Buchungsbeleg und der aktuellen Elternbeitragstabelle.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich.

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

Der Buchungsbeleg ist fester Bestandteil des Vertrags. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.

5.2 Zusätzlich werden Beiträge erhoben für:

Mittagessen *) 4,15 € Getränkegeld 3,- €

Ferienbuchung _____ € _____ €

*) Mittagessen kann über "LilaLöffel" gebucht werden.

5.3 Der entsprechende Beitrag wird jeweils zum 12. des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen.

6. Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) wird gewährleistet. Der Träger sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Kindertageseinrichtung über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.

7. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

- Anlage 1– Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft
- Anlage 2– Elternbeitragstabelle
- Anlage 3– Buchungsbeleg
- Anlage 4– Buchungsbeleg für Buchungen mit Ferienzeiten und für Kurzzeitbuchungen
- Anlage 5– Einverständniserklärung zum Erstellen und zur Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen
- Anlage 6 – Einwilligungserklärungen - Benutzung öffentlicher/privater Verkehrsmittel/Schwimmbad
- Anlage 7– Einwilligung in die Information p. E-Mail
- Anlage 8– Einwilligung in die Zusammenarbeit zwischen Kita und der Schule
- Anlage 8a– Einwilligung in die Zusammenarbeit zwischen Hort und der Schule
- Anlage 9– Belehrung Infektionsschutz nach § 34 IFSG
- Anlage 10– Erklärung Aufsichtspflicht Hin- und Rückweg zur Einrichtung
- Anlage 11– Hausaufgabenbetreuung
- Anlage 12– U-Heft
- Anlage 13– Abholberechtigte Personen
- Anlage 14– Vereinbarung Zeckenstich
- Anlage 15– Masernschutz/Impfschutz
- Anlage 16– Vereinbarung Datengeheimnis/Datenschutz
- Anlage 17– nichtdeutschsprachige Herkunft
- Anlage 18– Vollmacht

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie aller unter Punkt 7 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrags und rechtliche Vertragsbedingungen sind.
- 8.2. Alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. der Buchungszeiten) bedürfen der Textform. Eine Änderung des Textformerfordernisses kann nur in Textform erfolgen.
- 8.3. Der Träger erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).
- 8.4. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten

Zirndorf, _____

Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Unterschrift des Rechtsträgers

Sollte – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – nur ein/e Personensorgeberechtigte/r unterschreiben können, ist vor der Aufnahme des Kindes eine Vollmacht vorzulegen (ein Muster kann in der Kita angefordert werden und ist den Vertragsunterlagen beizufügen).

Sollte es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, vor der Aufnahme des Kindes diese Vollmacht unterschrieben vorzulegen, wird die folgende Erklärung abgegeben:

Erklärung

Ich versichere, dass wir mit der Aufnahme unserer Tochter/unsere Sohnes

in den **Kindergarten der Kita „Sternschnuppe“, Geisleithenstraße 40, 90513 Zirndorf**

einverstanden sind. Ich versichere, dass ich mich mit dem/der anderen Personensorgeberechtigten bei der Auswahl der Kita abgestimmt habe und von diesem/dieser für den Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt bin. Die Vollmacht des anderen Personensorgeberechtigten werde ich nachreichen.

Ort, Datum

Unterschrift



Ordnung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde St. Rochus, Zirndorf

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom _____

Name des Kindes: _____

Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal sind Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

1. Aufnahme

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.2 Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 1.3 Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sollen in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen.

2. Besuch der Tageseinrichtung

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 2.3 Akut kranke Kinder können nicht in der Tageseinrichtung betreut werden und müssen umgehend abgeholt werden. Ist dies zeitnah nicht möglich, behalten wir uns vor, den Rettungsdienst in Anspruch zu nehmen.
- 2.4 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage zum Betreuungsvertrag) muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen erst wieder nach einer Unbedenklichkeitserklärung durch den Arzt erfolgen. Diese ist in schriftlicher Form vorzulegen.

3. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z.B. Urlaub, Kur, Krankheitsaufenthalt) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten (z.B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummern).

5. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung / Abholberechtigte

- 5.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Einrichtung (sowie bei Schulkindern die Schulwege) liegt **allein** bei den Personensorgeberechtigten.
- 5.2 Kinder im Vorschulalter sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

- 5.3 Das Bringen und Abholen von Schulkindern durch Erwachsene ist nicht zwingend vorgegeben. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, beginnt die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung in der Regel, wenn das Kind die Tageseinrichtung betritt und endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.
Sollte ein Schulkind nicht in die Einrichtung kommen, so ist eine rechtzeitige Information durch die Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich.
Sollten die Mitarbeitenden der Einrichtung im Einzelfall feststellen, dass gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind (z.B. Gewitter, erhöhtes Verkehrsaufkommen, akute Erkrankung des Kindes), behält sich die Einrichtung vor, auf einer Abholung des Kindes durch Sie oder eine beauftragte Person zu bestehen.
- 5.4 Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein.

6. Buchungszeiten

- 6.1. Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrags.
- 6.2 Eine Änderung der vereinbarten Buchungszeit ist in beiderseitigem Einvernehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtung möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

7. Schließzeitenregelung

- 7.1. Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 7.2 Über die Jahresplanung hinausgehende, außerplanmäßige Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 7.3 Die Tageseinrichtung kann, wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kita-Jahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten. Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

8. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 8.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 8.2 Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags sind die Personensorgeberechtigten ab dem Monat der vertraglich vereinbarten Aufnahme zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet. Der Beitrag ist bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 8.3 Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 8.4 Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 8.5 Der Träger prüft regelmäßig, ob die Beitragshöhe noch angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten. Bei Änderungen setzt er den zusätzlich oder ggf. weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beitragsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung.
- 8.6 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 8.7 Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden
- 8.8 Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird an die Personensorgeberechtigten weitergegeben. Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang.
- 8.9 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt für die Schließzeiten gemäß Ziffer 7.1 und 7.2.
- 8.10 Wird die Einrichtung aufgrund der in Ziffer 7.3 aufgeführten Gründe geschlossen, entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung am Ende des der Schließung folgenden Kalendermonats. Gleiches gilt für den Fall, dass behördliche Betretungs- und/oder Betreuungsverbote für Kinder ausgesprochen wurden.

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

- 8.11 Wird aus den in Ziffer 5.3 der Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft (Anlage 1) genannten Gründen eine Einschränkung des vereinbarten Betreuungsumfangs erforderlich, so kann der Elternbeitrag gemindert werden, wenn die Einschränkungen mehr als 60 % des vereinbarten Betreuungsumfangs ausmachen. Der Anspruch auf Minderung beginnt in diesen Fällen mit dem Ende des auf den Beginn der Maßnahmen folgenden Kalendermonats.
- 8.12 Wenn und soweit aufgrund von Schließungen oder Einschränkungen der Betreuungsleistungen finanzielle Erstattungen von Elternbeiträgen durch Behörden erfolgen, werden die Erstattungen anteilig auf den Elternbeitrag angerechnet.
- 8.13 Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, soweit die Ursachen für die Nichteinhaltung des vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfangs nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Trägers beruhen.

9. Aufsicht und Versicherung

- 9.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 9.2 Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung kann bei getrenntlebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur das Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagsorge).
- 9.3 Das Wohl Ihres Kindes liegt uns besonders am Herzen. Daher verlangen wir bei Unstimmigkeiten über die Abholberechtigung zwischen gemeinsam Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses.
- 9.4 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 9.5 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

10. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger kann ein Elternbeirat eingerichtet werden. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG).

11. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren.

12. Kündigung des Platzes

- 12.1 Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsbeginn bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 12.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
 - 12.2.1 Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei Umzug oder dem Wechsel in eine andere Einrichtung.
- 12.3 Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach Nr. 8.5 Gebrauch, sind die Personensorgeberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Erhöhungsmittteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.
- 12.3 Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 30. Juni oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juli ist daher nicht möglich.

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

- 12.4 Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder der Ordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen oder
 - nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln oder
 - die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- 12.5. Wird der Vertrag in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und dem vertraglich festgelegten Beginn des Betreuungsverhältnisses gekündigt, so gilt eine Kündigungsfrist analog Nr. 12.1 von zwei Wochen zum Monatsende. Die Frist beginnt mit dem vertraglich vereinbarten ersten Tag des Betreuungsverhältnisses und endet entsprechend mit dem Ablauf desselben Monats. In dieser Zeit ist der vertraglich vereinbarte Elternbeitrag zu leisten.
- 12.6 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 12.7 HINWEIS: Für diesen Betreuungsvertrag besteht kein Recht auf Widerruf gemäß §§ 355 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

13. Haftungsausschluss

- 13.1 Der Träger haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von diesen Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.2 Für Schäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht. Eine Haftung wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- 13.3 Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

10. Pädagogische Konzeption

Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kita ist die Konzeption (nach § 45 SGB VIII). Sie wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und in geeigneter Weise veröffentlicht.



Elternbeitragstabelle (gültig ab 1.3.2024)

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom _____

Name des Kindes: _____

Tägl. Buchungszeit bzw. Wochenstunden	Krippe	Geschwister Krippe	Kindergarten	Geschwister Kindergarten	Hort	Geschwister Hort
> 3 - 4 bzw. 16 - 20 Std.	332,20 €	322,20 €	207,60 €	197,60 €	195,60 €	185,60 €
> 4 - 5 bzw. 21 - 25 Std.	365,50 €	355,50 €	228,40 €	218,40 €	215,20 €	205,20 €
> 5 - 6 bzw. 26 - 30 Std.	398,80 €	388,80 €	249,20 €	239,20 €	234,80 €	224,80 €
> 6 - 7 bzw. 31 - 35 Std.	432,10 €	422,10 €	270,00 €	260,00 €	254,40 €	244,40 €
> 7 - 8 bzw. 36 - 40 Std.	465,40 €	455,40 €	290,80 €	280,80 €	274,00 €	264,00 €
> 8 - 9 bzw. 41 - 45 Std.	498,70 €	488,70 €	311,60 €	301,60 €	293,60 €	283,60 €
> 9 -10 bzw. 46 - 50 Std.	532,00 €	522,00 €	332,40 €	322,40 €	313,20 €	303,20 €
Ferienbuchung					19,60 €	

Die Beiträge gelten monatlich und sind immer zum 12. d. M. fällig.

Zusätzlich werden 3,- € für Getränke erhoben.

Anlage 3 zum Betreuungsvertrag



Buchungsbeleg

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages vom _____

Name des Kindes: _____ Geb.-Datum: _____

Erstbuchung mit Vertragsabschluss **) Änderung der Buchung, gültig ab _____ **)

Nachweis für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder (Faktor 4,5) **)

Ein Eingliederungshilfebescheid nach § 53 SGB XII liegt in Kopie in der Einrichtung vor.

Nachweis bei nichtdeutschsprachiger Herkunft der Eltern (Faktor 1,3) **)

Nachweis/e liegt/liegen der Einrichtung vor (Anlage 17).

**) Bitte ankreuzen

Festlegung der Buchungszeiten

Ich/wir benötige/n die Betreuung in der Einrichtung in der Regel zu folgenden Uhrzeiten inkl. Bring- und Abholzeiten (Zeiten, die regelmäßig, aber nicht jede Woche in Anspruch genommen werden, bitte anteilig eintragen):

(Mindestbuchungszeit nach Art. 21 (4) BayKiBiG: Der Träger hat eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden festgelegt.

Kernzeit nach Art. 21 (4) BayKiBiG: Der Träger hat eine tägliche Kernzeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt.)

Buchungszeit *)					
Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:00 - 13:00					
7:00 - 14:30					
7:00 - 15:30					*)
7:00 - 16:30					*)
Tägl. Buchungszeit					

oder:

8:00 - 13:00					
8:00 - 14:30					
8:00 - 15:30					*)
8:00 - 16:30					*)
Tägl. Buchungszeit					

*) Die Buchungszeit endet freitags um 15:00 Uhr

Wochendurchschnitt (aufgerundet): _____

Elternbeitrag *)					
Tägl. Buchungszeit bzw. Wochenstunden	Kindergarten	Geschwister Kindergarten	Tägl. Buchungszeit bzw. Wochenstunden	Kindergarten	Geschwister Kindergarten
> 3 - 4 bzw. 16 - 20	185,40 €	175,40 €	> 7 - 8 bzw. 36 - 40	259,80 €	249,80 €
> 4 - 5 bzw. 21 - 25	204,00 €	194,00 €	> 8 - 9 bzw. 41 - 45	278,40 €	268,40 €
> 5 - 6 bzw. 26 - 30	222,60 €	212,60 €	> 9 - 10 bzw. 46 - 50	297,00 €	287,00 €
> 6 - 7 bzw. 30 - 35	241,20 €	231,20 €			

*) Die Beiträge gelten monatlich. Zusätzlich werden 3,- € für Getränkegeld erhoben.

Mittagessen	kann über "LilaLöffel" gebucht werden.				
<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/> Freitag	

Datum

Unterschrift eines/einer Personensorgeberechtigten



Einverständniserklärung zum Erstellen und zur Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages vom _____

Name des Kindes: _____

Erklärung der Einrichtung*)

Fotos, die den Kita-Alltag lebendig werden lassen, geben Eltern Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Auch dienen sie den Kindern und dem pädagogischen Personal als Orientierungspunkte, z.B. als Kennzeichnung von Garderobenplätzen oder eine Übersicht der Raumbelagungen.

Wir führen eine gesetzlich vorgeschriebene Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und unterstützen zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben. Foto-, Film- und Tonaufnahmen erweitern unsere Möglichkeiten, sowohl die Entwicklung Ihres Kindes als auch die Arbeit unserer Fachkräfte zu dokumentieren und zu reflektieren.

Gleichzeitig sind bei dem Erstellen und der Nutzung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen Persönlichkeitsrechte zu wahren. Deshalb möchten wir gerne mit Ihnen vereinbaren, wie wir mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen in unserer Einrichtung umgehen.

- Für das Portfolio als Teil der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Dieses Portfolio gehört Ihrem Kind und wird Ihnen bei dem Ausscheiden Ihres Kindes aus der Einrichtung in Papierform übergeben.
Damit Ihr Kind jederzeit Zugriff auf sein Portfolio hat, wird dieses während der Vertragslaufzeit in der Einrichtung offen und unverschlossen aufbewahrt.
Eine Weitergabe von Daten aus der Entwicklungsdokumentation Ihres Kindes an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.
Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung werden die bei uns entstandenen und gespeicherten Fotos gelöscht bzw. vernichtet.
- Für die Schulung unserer Mitarbeitenden und die Selbstreflexion unserer Arbeit nutzen wir in unserer Einrichtung die Möglichkeiten der Videografie, d.h. der videogestützten Aufzeichnung und Auswertung von Situationen des KiTa-Alltags. Diese Schulung und Selbstreflexion dient der Verbesserung der Interaktionsqualität zwischen unseren Fachkräften und den Kindern.
- Wir werden dabei von der Pädagogischen Qualitätsbegleitung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V. unterstützt. Mit Ihrer Zustimmung möchten wir dafür Foto-, Film- und Tonaufnahmen erstellen, welche Ihr Kind im Dialog mit unseren pädagogischen Fachkräften zeigt. Diese Aufnahmen befinden sich ausschließlich in Händen der PQB und werden sofort nach der fachlichen Besprechung mit den pädagogischen (Fach-)Kräften der Einrichtung gelöscht.
- Wir werden dabei unterstützt von
- der Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.
 - der Sprach-Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.
 - _____

*) Zutreffendes ist von der Einrichtung anzukreuzen

Mit Ihrer Zustimmung möchten wir dafür Videoaufnahmen erstellen, welche Ihr Kind im Dialog mit unseren pädagogischen Fachkräften zeigt. Die Videoaufnahmen werden ausschließlich auf einem PC der Kita gesichert und nach spätestens sechs Monaten nach Erstellung oder – falls dies der frühere Zeitpunkt ist – bei Austritt des Kindes aus der Kita gelöscht.

Anlage 5 zum Betreuungsvertrag

Vor der Speicherung und Nutzung jeglichen Bild- bzw. Tonmaterials außerhalb des oben beschriebenen Rahmens wird die Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten für die konkreten Foto-, Film- und Tonaufnahmen und den entsprechenden Zweck schriftlich eingeholt.

Zirndorf,

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten)**

- Ich bin/wir sind grundsätzlich mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen einverstanden, bei denen mein/unser Kind im Rahmen des Einrichtungsbesuches (einschließlich Veranstaltungen, an denen mein/unser Kind mit der Kindertageseinrichtung teilnimmt) abgebildet wird.

Zusätzlich bin ich mit folgenden Vorgehensweisen einverstanden:

- Innerhalb der Einrichtung können die entstandenen Aufnahmen ausgehängt werden.
- Ich willige/wir willigen ein, dass im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bildungs- und Entwicklungsdokumentation auch Fotos, die unser Kind zeigen, verwendet werden.
- Ich willige/wir willigen ein, dass das Portfolio während der Vertragslaufzeit in der Einrichtung offen und unverschlossen aufbewahrt wird.
- Ich willige/wir willigen ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes aufgenommen werden.
- Ich willige/wir willigen ein, dass in der Einrichtung Videos meines/unseres Kindes aufgenommen und für die Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit
- der Pädagogischen Qualitätsbegleitung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.
 - der Sprach-Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.
 - der Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern e.V.
 - _____
verwendet werden.

**) Zutreffendes ist von dem/den Personensorgeberechtigten anzukreuzen

Ich bin/wir sind darüber informiert, dass Fotografieren und Filmen ausschließlich auf Veranstaltungen (Festen und Ausflügen) gestattet sind. Ich bin/wir sind außerdem darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

Widerrufsmöglichkeit

Meine/unsere Einwilligung erfolgt aus freier Entscheidung. Diese Einverständniserklärung kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten

(Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich nur bei einem Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.)



Einwilligungserklärungen

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom _____

Name des Kindes: _____

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Mit der Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** bin ich/sind wir

einverstanden. nicht einverstanden.

Besuch des Schwimmbads (nur für Hort)

Mit dem Besuch meines Kindes im **Schwimmbad** bin ich/sind wir

einverstanden.

Mein/Unser Kind ist Schwimmer Nichtschwimmer

nicht einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten

Diese Einverständniserklärungen können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bei Änderungen ist diese Anlage neu zu vereinbaren und mit den Unterschriften beider Vertragspartner zu versehen.



Einwilligung zur Information p. E-Mail

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom _____

Name des Kindes: _____

Mit der Kommunikation p. E-Mail für Informationen der **Kindertagesstätte** bin ich/sind wir

einverstanden nicht einverstanden

Die Informationen sollen an folgende E-Mail-Adresse(n) gesandt werden:
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

_____ @ _____

_____ @ _____

Mit der Kommunikation p. E-Mail für Informationen des **Elternbeirats** bin ich/sind wir

einverstanden nicht einverstanden

Die Informationen sollen an folgende E-Mail-Adresse(n) gesandt werden:
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

_____ @ _____

_____ @ _____

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann.

_____/_____
Ort, Datum Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten



Einwilligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet) in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind

(Eltern und Grundschule erhalten jeweils eine Kopie dieser Einwilligung)

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom _____

Name des Kindes: _____

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“ (*streichen, falls unzutreffend*) Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmenden Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Die Eltern werden über den sprachlichen Entwicklungsverlauf ihres Kindes fortlaufend informiert.

Übergang des Kindes in die Grundschule

Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. Gespräche hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Im Einschulungsverfahren kann für die Grundschule (z.B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse), oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist. Im 1. Schuljahr kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen. Vor der Schulanmeldung wird der von den Ministerien herausgegebene Bogen „Informationen an die Grundschule“ mit den Eltern gemeinsam ausgefüllt.

Am Ende des 1. Schuljahres ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule ist verpflichtet, jene Dokumente in der Schulakte, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, sowie den ausgefüllten Bogen „Informationen an die Grundschule“ zu diesem Zeitpunkt zu vernichten.

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Kindertageseinrichtung: **Kita Sternschnuppe, Geisleithenstraße 40, 90513 Zirndorf, Tel.: 0911 60 51 84**

Schule: _____

(Name, Anschrift und Telefon des/r Kooperationsansprechpartners/in)

Hiermit willige ich/willigen wir ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom _____

Name des Kindes: _____

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Anlage 9 zum Betreuungsvertrag

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

<ul style="list-style-type: none">▪ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose▪ bakterieller Ruhr (Shigellose)▪ Cholera▪ Corona (Covid 19)▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird▪ Diphtherie▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien▪ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	<ul style="list-style-type: none">▪ Keuchhusten (Pertussis)▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis)▪ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)▪ Krätze (Skabies)▪ Masern▪ Meningokokken-Infektionen▪ Mumps▪ Pest▪ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes▪ Typhus oder Paratyphus▪ Windpocken (Varizellen)▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

<ul style="list-style-type: none">▪ Cholera-Bakterien▪ Diphtherie-Bakterien▪ EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">▪ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien▪ Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**:

<ul style="list-style-type: none">▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose▪ bakterielle Ruhr (Shigellose)▪ Cholera▪ Corona (Covid 19)▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird▪ Diphtherie▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis)▪ Masern▪ Meningokokken-Infektionen▪ Mumps▪ Pest▪ Typhus oder Paratyphus▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--



Vereinbarung zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom _____

Name des Kindes: _____

Erklärung der Einrichtung

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Es wird dringend empfohlen, eine Zecke schnellstmöglich nach Entdeckung zu entfernen (so u.a. das Robert-Koch-Institut).

Unsere Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass ein Zeckenbefall bei einem Kind festgestellt wird:

1. Das Kita-Personal wird die Zecke mit einer Zeckenzange, oder -karte sofort nach Entdeckung entfernen. Anschließend wird das Kita-Personal die Einstichstelle durch einen Kreis markieren und die sorgeberechtigten Personen benachrichtigen.
2. Traut sich das Kita-Personal der Einrichtung die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (z.B., weil sich die Zecke an einer schwer zugänglichen Körperstelle und/oder im Intimbereich befindet), werden die Personensorgeberechtigten über die in der Einrichtung vorliegenden Kontaktdaten informiert. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird das Kita-Personal im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, gegebenenfalls auch durch eine Vorstellung beim Arzt.
3. Nachfolgend erklären die Personensorgeberechtigten, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind

Soweit die Personensorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird das Kita-Personal wie folgt vorgehen: Beim Entdecken der Zecke werden die Personensorgeberechtigten über die in der Einrichtung vorliegenden Kontaktdaten informiert, so dass diese das Kind abholen und alles Weitere selber veranlassen können. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird das Kita-Personal im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, gegebenenfalls auch durch eine Vorstellung beim Arzt.

Erklärung des/der Personensorgeberechtigten

- Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen und ich bin/wir sind damit einverstanden. Im Besonderen erkläre ich/erklären wir ausdrücklich meine/unsere **Einwilligung**, dass das Kita-Personal - wie vorab beschrieben - die Zecke umgehend nach Entdeckung entfernt.
- Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen. Ich widerspreche/wir **widersprechen** einer Zeckenentfernung durch das Kita-Personal. Wir sind uns bewusst, dass das Kita-Personal im Falle der Nichterreichbarkeit zum Wohle des Kindes im eigenen Ermessen entscheiden muss.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten



Dokumentation des Nachweises eines Masernschutzes gemäß § 20 IfSG

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom _____

Name _____ geboren am _____

Hinweis: Das Maserschutzgesetz sieht vor, dass zukünftig auch der Masern-Impfstatus im gelben Kinderuntersuchungsheft dokumentiert wird

Nur bei Kindern relevant, die das **erste Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und die bislang nur die erste Masernimpfung erhalten haben.

Die erste Masernimpfung ist erfolgt am _____

Der Nachweis dafür wurde erbracht am _____

Der Nachweis erfolgte durch

Impfausweis (Kopie) gelbes Kinderuntersuchungsheft ärztliches Zeugnis

Ein vollständiger Masernschutz ist nachzuweisen spätestens bis

(Datum der Vollendung des zweiten Lebensjahres)

(Unterschrift Kita)

Es besteht ein **vollständiger Masernimpfschutz**.

Die erste Impfung erfolgte am _____, die zweite Impfung am _____

Der Nachweis dafür wurde erbracht am _____

Der Nachweis erfolgte durch

Impfausweis (Kopie) gelbes Kinderuntersuchungsheft ärztliches Zeugnis

(Unterschrift Kita)

Es besteht eine **Masernimmunität**, die durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wurde.

Der Nachweis dafür wurde erbracht am _____

(Unterschrift Kita)

- Aufgrund einer **dauerhaften medizinischen Kontraindikation** kann keine Impfung vorgenommen werden. Die dauerhafte medizinische Kontraindikation wurde durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt.

Der Nachweis dafür wurde erbracht am _____

(Unterschrift Kita)

Nur im Fall eines **erst später möglichen Impfschutzes** (z.B. bei Personen mit einer vorübergehenden Kontraindikation):

- Ein Nachweis eines Masernschutzes ist derzeit aus folgendem Grund nicht möglich:

Dafür hat folgender Nachweis vorgelegen:

Bitte beachten: Das zuständige Gesundheitsamt ist von der Leitung der Einrichtung entsprechend zu informieren!

(Unterschrift Kita)



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masernerkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.		3.	
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: **August 2017**
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags vom _____

Name des Kindes: _____

Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses:

_____/_____

Name(n) der/des Personensorgeberechtigten

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit eine Fülle an Daten und Informationen über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Datengeheimnis zu wahren.¹⁾

Alle Mitarbeitenden und Personensorgeberechtigten sind dem besonderen Vertrauensschutz persönlich verpflichtet.

Die unterzeichnende(n) Person(en) verpflichtet/verpflichten sich,

1. über die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten oder bekanntwerdenden Daten und Angelegenheiten Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren,
2. über bekanntwerdende Betriebs-, Einrichtungs- und Personaldaten der Kindertageseinrichtung und des Rechtsträgers Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren,
3. personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen,
4. zur Wahrung des Datengeheimnisses auch nach Beendigung der Betreuung.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Personensorgeberechtigten

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Wir verarbeiten Daten Ihres Kindes und Ihre personenbezogenen Daten nach dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Damit wir Sie in geeigneter und angemessener Weise gemäß § 17 DSG-EKD über die Verarbeitung dieser Daten und über Ihre Rechte, die damit verbunden sind, informieren können, hat unsere Kirchengemeinde einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Sie können sich jederzeit an Ihn wenden:

*Hans-Dieter Vogt
Örtlich Beauftragter für Datenschutz nach § 36 DSG-EKD
im Verwaltungsverbund 4 der Ev.-Luth. Kirche in Bayern
Egidienplatz 29, 90403 Nürnberg
Tel. 0911 214-1175; Fax: 214 270 1175
E-Mail: datenschutz.verbund4@elkb.de*

¹⁾ Grundlage ist § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

